

C.) Besondere Angebotsgrundlagen für GEOTECHNISCHE ERKUNDUNGEN (Bodenaufschlussarbeiten)

Angebotenes Verfahren: 1 laut Angebot
System: 1 laut Angebot
Spülmedium: 1 laut Angebot

Grundlagen zur Angebotslegung sind folgende Normen in ihrer zum Angebotsdatum gültigen Fassung:

ÖNORM B 4400-1 Geotechnik Teil 1: Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Böden – Regeln zur Umsetzung der ÖNORMEN EN ISO 14688-1 und -2 sowie grundlegende Symbole und Einheiten

ÖNORM B 4400-2 Geotechnik Teil 2: Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN ISO 14689-1

ÖNORM B 4419 Geotechnik - Besondere Rammsondierverfahren

ÖNORM EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung

ÖNORMEN B 2279 Spezialtiefbauarbeiten - Aufschluss-, Brunnen- und Grundbauarbeiten - Werkvertragsnorm

ÖNORM EN ISO 22476-2 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 2: Rammsondierungen

ONR 24406-1 Geotechnik – Untergrundbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel Teil 1: Gefährdungsabschätzung sowie Maßnahmen und Vorgangsweise bei der Kampfmittelerkundung

C.1 Allgemeines

C.1.1 Herstellung der Zufahrt und des Bohrplatzes nach Erfordernis des AN durch den Auftraggeber (siehe auch Punkt B7)

C.1.2 Aufstellen, Abbau und Umstellen der Bohreinheit wird nach vorhandenen LV-Positionen oder nach tatsächlichem Aufwand laut Punkt C.3.7 vergütet.

C.1.3 Die Begutachtung der Bohrproben durch den Auftraggeber bzw. einen Gutachter des Auftraggebers erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der Bohrungen, wobei das einmalige Auslegen der Bohrkerne im Angebotspreis eingerechnet ist. Eine zusätzliche Anfahrt des Bohrpersonals nach Ende der Bohrarbeiten sowie mehrmaliges Auslegen der Bohrkerne ist gesondert zu vergüten.

C.1.4 Die in Kernkisten gelagerten Bohrkerne und Bodenproben werden vorübergehend auf der Bohrstelle gelagert. Ein Lager zur frostfreien und sachgemäßen Lagerung ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Transportweiten bis zu 5 km sind in unseren Preisen enthalten.

C.1.5 Nach Beendigung der Bohrarbeiten bzw. nach Übergabe der Bohrkerne und Bodenproben gehen diese in die Obhut des Auftraggebers über.

Der Ausbau der Bohrung, eine Versuchsanordnung oder die Vertiefung von Bohrungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten und eventuell entstehende Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

C.1.6 Die Verfüllung von nicht ausgebauten Bohrungen erfolgt mit Bohrgut oder inertem Material. Spezialverfüllungen sind gesondert zu vergüten.

C.1.7 Ein Haftrücklass wird bei Erkundungsarbeiten nicht einbehalten.

C.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringende bauseitige Leistungen:

C.2.1 Wasserentnahmemöglichkeit in einer Entfernung von max. 100 m.

C.2.2 Laden und Verführen von überschüssigem Bohrgut bzw. Aushubmaterial samt Übernahme der Entsorgungs- und Deponiekosten (siehe auch Punkt B20)

C.2.3 Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigung für Grundbenützung.

C.2.4 Leitungs- und Einbautenerhebung sowie Kampfmittelfreigabe (siehe auch Punkt B4 und B16)

C.2.5 Beistellen von Strom und Wasser laut Punkt 2.3.4. und 2.3.5. (siehe auch Punkt B22)

C.3 Sonstiges

C.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung

..... laut Angebot m²

C.3.2 Platzbedarf des Arbeitsgerätes

L = m B = m

Lichte Arbeitshöhe: ca. m

C.3.3 Gewicht des Hauptgerätes ca. t
* * * laut Angebot (Gerätedatenblatt)

C.3.4 Strombedarf: ca. laut Angebot kW

C.3.5 Wasserbedarf: ca. laut Angebot l/s

C.3.6 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät:

..... laut Angebot €

C.3.7 Regiearbeit

Preis für Regiestunde

..... laut Angebot je Mannschaft und Gerät €

..... laut Angebot je Arbeitsstunde €

..... laut Angebot je Gerätestunde €